

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer

Chiarello v. Deutschland (497/17) 20. Juni 2019

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer war Obersekretär im Justizvollzugsdienst und stand in Diensten des Saarlandes. Im April 2007 wurde im Gefängnis ein Handy entdeckt und kurz nach den Ermittlungsmaßnahmen wurde dem Beschwerdeführer und weiteren sieben Personen Bestechung vorgeworfen. Die erste Anhörung im Rahmen des Hauptverfahrens fand am 3. Mai 2010 statt. Nach vierzehn Anhörungen verurteilte das Amtsgericht den Beschwerdeführer wegen Bestechung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten auf Bewährung. Im Oktober 2010 wurde der Beschwerdeführer vorläufig von seinem Amt suspendiert und sein Gehalt um ca. 25% gekürzt. Der Beschwerdeführer legte gegen das Urteil Beschwerde ein. Das Landgericht sprach am 18. November 2011 den Beschwerdeführer sowie seine Mitangeklagten frei. Dagegen legte der Staatsanwalt Beschwerde am Oberlandesgericht ein. Letzteres hob das Urteil des Landgerichts auf und verwies zurück. Das Landgericht verurteilte am 2. April 2015 den Beschwerdeführer wegen Bestechung und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten. Es setzte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf Bewährung aus und erklärte drei der acht Monate als verbüßt. In seiner Begründung zur Verurteilung stellte das Landgericht unter anderem fest, dass zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen war, dass die Tat bereits im Jahr 2006 begangen worden war, dass seitdem mehr als acht Jahre vergangen waren und dass er seit mehr als acht Jahren einem strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren unterworfen war. Das Gericht habe auch berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer aus dem Dienst suspendiert worden sei, nachdem er vom erstinstanzlichen Gericht verurteilt worden sei und in der Folge nur ein reduziertes Gehalt erhalten habe. Die Revision des Beschwerdeführers wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29. April 2016 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Eine gegen die vorgenannten Urteile eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

II. Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass das ganze Verfahren mehr als acht Jahren dauerte, wobei sein Recht auf ein angemessenes Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 der EMRK verletzt worden sei. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass in Strafsachen die in Art. 6 Abs. 1 genannte „angemessene Frist“ zu laufen beginnt, sobald eine Person „angeklagt“ wird. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls nach folgenden Kriterien zu beurteilen: Komplexität des Einzelfalls, das Verhalten des Beschwerdeführers und dieses der zuständigen Behörden. In Bezug auf die Angemessenheit dieser Frist stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass der Fall des Beschwerdeführers als solcher nicht besonders komplex war. Es handelte sich jedoch um sieben Mitangeklagte, die alle durch einen Verteidiger vertreten waren sowie um eine umfassende Beweisaufnahme, zu der auch Aufzeichnungen der Telekommunikationsüberwachung gehörten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass insbesondere die Vielzahl der Mitangeklagten und die Menge der Beweismittel unter anderem zu dem langen Zeitraum zwischen der Anklage und der ersten Anhörung vor dem Amtsgericht beigetragen haben. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass diese Verzögerung weder auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist noch gegen die Regierung gerichtet werden kann. Zwar hatte das Verfahren erhebliche soziale Auswirkungen auf den Beschwerdeführer, dennoch fand der Gerichtshof das Verfahren unangemessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK.

III. Problemstandort

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist immer von dem Einzelfall abhängig, zwar kann es von dem ersten Blick ein langes Verfahren scheinen, hängt es mit mehreren besonderen Verfahrensumständen zusammen.